

Kufstein, 07.02.2019

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 01. GEMEINDERATSSITZUNG am 06.02.2019 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, 1174/1 und .1322, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße, "Zanierhaus"

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 04.09.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 04.02.2019 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-340/2017 vom 31.01.2019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 550/2, 556/8, .1322 und Teilflächen aus 1174/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 07.02.2019 bis 08.03.2019 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Grundstück **.1322 KG 83008 Kufstein** rund 637 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5m OK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

weilers Grundstück **1174/1 KG 83008 Kufstein** rund 77 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5m OK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

Sowie rund 59 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5m OK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl.

Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

weitere Grundstück **550/2 KG 83008 Kufstein** rund 577 m² von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5mOK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

sowie rund 151 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5mOK Parkplatz entlang südl. Grundgr.(Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

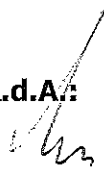
weitere Grundstück **556/8 KG 83008 Kufstein** rund 541 m² von Wohngebiet § 38 (1) in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) mit eingeschränkter Baulanddeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Abstand >30m zur Grundgr. B171 f. Aufenthaltsräume u. Erholungsräume im Freien; kontrollierte Wohnraumlüftung f. Aufenthaltsräume der östl. Wohnungen mit ausschließlicher Orientierung nach Osten u. Norden; Errichtung Lärmschutzwand Höhe min.1,5mOK Parkplatz entlang südl. Grundgr. (Ausnahme Zufahrt), Massive Verlängerung Ostfassade in südl. Richtung über volle Geschoßhöhe u. Balkontiefe, Ausführung von massiven Balkonbrüstungen u. von schallabsorbierenden Deckenuntersichten bei Balkonen

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.:



Mag. Helmut Kopp
Stadtamtsdirektor



Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 07.02.2019

Abzunehmen am: 08.03.2019

Abgenommen am: